

BERGEDORF 35

BEBAUUNGSPLAN BERGEDORF 35

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS

BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN

ARKADEN

AUSKRAGUNGEN

ARKADEN MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

KERNGEBIETE

MISCHGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND

GESCHOSSFLÄCHE

STAFFELGESCHOSS

GESCHLOSSENE BAUWEISE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN

VORGESEHENE BODENORDNUNGSGEBIETE

VORHANDENE BAUTEN

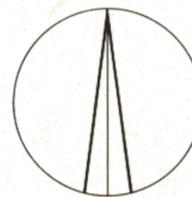
HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968

(BUNDESGESETZBLATT 1 SEITE 1238)

z. B. III
z. B. ①
z. B. GF 9000 m²
z. B. STG
g
z. B. + 4,3



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
BERGEDORF 35

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

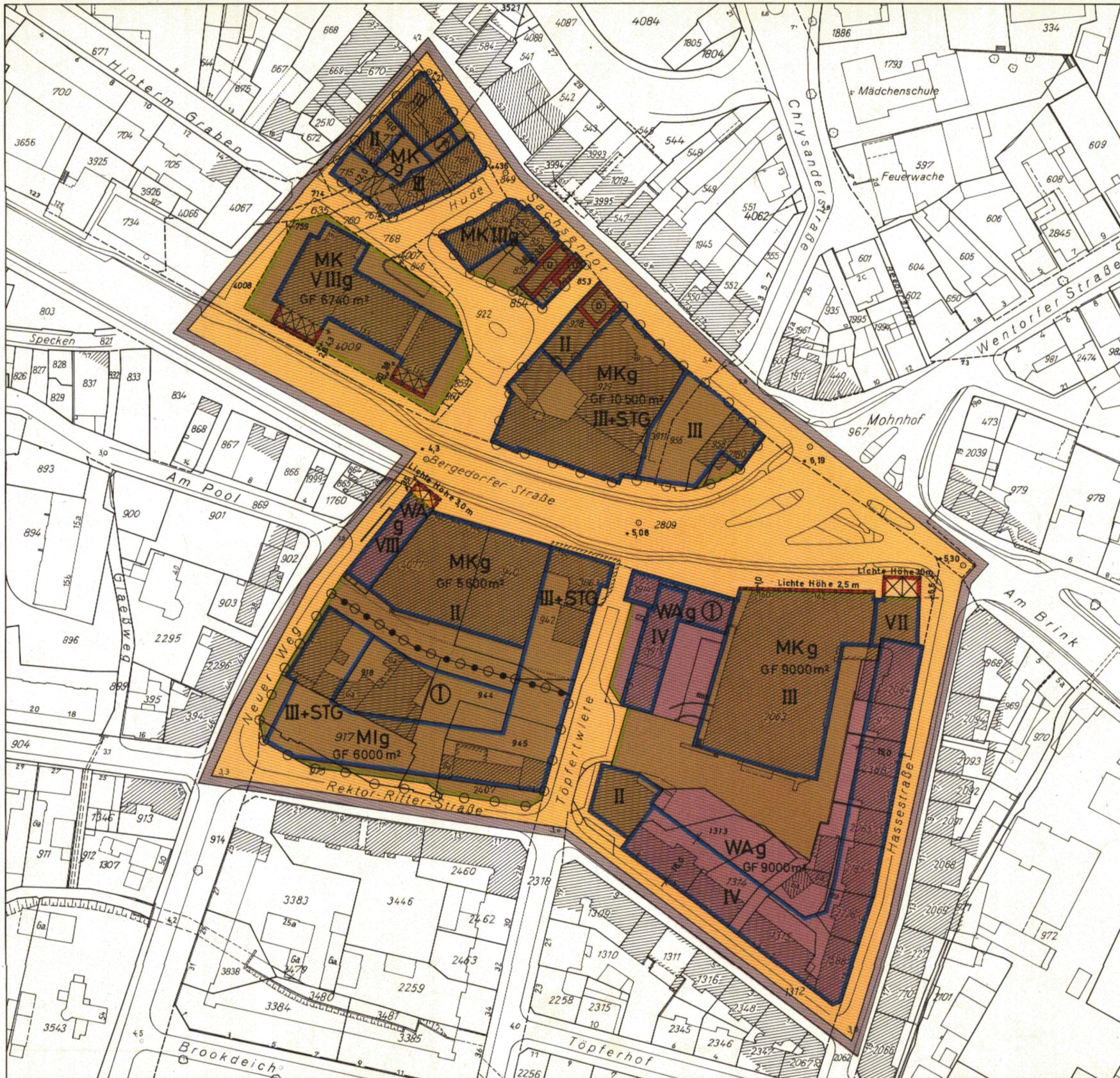
BEZIRK BERGEDORF

ORTSTEILE 602 und
603

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke
Ruf 35 10 71

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1975

Nr. 23788



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 2. Oktober 1975

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende
Vorschriften:

1. Die festgesetzten Geh- und Leitungsrechte unter den Arka-
den umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt
Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu un-
terhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt
Hamburg, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Ham-
burgischen Electricitätswerke AG und der Deutschen Bun-
despost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu un-
terhalten.

2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht über-
baubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn
Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beein-
trächtigt werden.

3. Im Kerngebiet auf den Flurstücken 718, 719, 766, 848, 2434,
850, 851, 852, 853 und 928 der Gemarkung Bergedorf sind
Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.

Feldvergleich vom März 1973
Kataster- und Vermessungsamt

Archiv

Gesetz
über den Bebauungsplan Bergedorf 35

Vom 2. Oktober 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 35 für den Geltungsbereich Sachsen- tor — Mohnhof — Hassestraße — Rektor-Ritter-Straße — Neuer Weg — Bergedorfer Straße — über die Flurstücke 4008, 635 und 714 der Gemarkung Bergedorf — Hinterm Graben (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 602 und 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die festgesetzten Geh- und Leitungsrechte unter den Arkaden umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitätswerke AG und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Im Kerngebiet auf den Flurstücken 718, 719, 766, 848, 2434, 850, 851, 852, 853 und 928 der Gemarkung Bergedorf sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Oktober 1975.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Allermöhe 13 / Billwerder 13 / Bergedorf 58

Vom 2. Oktober 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einzigter Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Allermöhe 13 / Billwerder 13 / Bergedorf 58 für den Geltungsbereich Oberer Landweg — über das Flurstück 1024 der Gemarkung Allermöhe — über die Flurstücke 269, 953, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 953, über die Flurstücke 278, 269 der Gemarkung Billwerder — über die Flurstücke 1024, 1042 (Oberer Landweg), 1043, 1226, 1046, 1216, 433, 1216 und 1046 der Gemarkung Allermöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 602, 610 und 611) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Oktober 1975.

Der Senat

Fünfte Verordnung zur Änderung der Hafentarifordnung

Vom 20. Dezember 1988

Auf Grund von § 3 Nummer 2 und § 4 des Hafentarifgesetzes vom 19. Januar 1981 mit der Änderung vom 22. Oktober 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 9, 1985 Seite 293) wird nach Anhörung der Hafentarifbrüderschaft verordnet:

§ 1

In Nummer 1.1 der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Hafentarifordnung vom 7. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 192), zuletzt geändert am 15. Dezember 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 220), wird die Zahl „42,8“ durch die Zahl „41,7“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Dezember 1988.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Bergedorf 35

Vom 20. Dezember 1988

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 und § 4 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 mit der Änderung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 89, 1987 Seite 177) wird verordnet:

§ 1

In § 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Bergedorf 35 vom 2. Oktober 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176) werden folgende Vorschriften angefügt:

- „4. In den Kerngebieten nördlich der Bergedorfer Straße mit Ausnahme des Flurstücks 4009 sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen, Vorfüh- und Geschäftsräume, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.
5. Kerngebiete, in denen die Verordnung zum Schutze des Milieubereichs Sachsentor vom 13. Juni 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 202) gilt, werden als „Erhaltungsbereich“ nach § 172 des Baugesetzbuchs festgelegt.

In diesem Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebauli-

chen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere baugeschichtlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beantragte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichne-

ten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Dezember 1988.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Bergedorf 40

Vom 20. Dezember 1988

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 und § 4 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 mit der Änderung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 89, 1987 Seite 177) wird verordnet:

§ 1

§ 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Bergedorf 40 vom 2. Januar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:
„Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften.“
2. Die bisherige Vorschrift wird Nummer 1.
3. Es werden folgende Nummern 2 und 3 angefügt:
„2. Im Kerngebiet zwischen den Straßen Sachsentor und Hinterm Graben sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.“
3. Das in Nummer 2 bezeichnete Kerngebiet, für das die Verordnung zum Schutze des Milieubereichs Sachsentor vom 13. Juni 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 202) gilt, wird als „Erhaltungsbereich“ nach § 172 des Baugesetzbuchs festgelegt. In diesem Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen

einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere baugeschichtlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beantragte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Zuständigkeit des Jugendrichters eines hamburgischen Amtsgerichts
als Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung von Jugendstrafe und Jugendarrest
und als Vollzugsleiter für den Vollzug von Jugendarrest sowie der Jugendkammer
und der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Hamburg
für die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand

Vom 5. Februar 2010

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Jugendrichters eines hamburgischen Amtsgerichts als Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung von Jugendstrafe und Jugendarrest und als Vollzugsleiter für den Vollzug von Jugendarrest sowie der Jugendkammer und der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Hamburg für die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand vom 30. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 211) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 5 am 1. April 2010 in Kraft tritt.

Hamburg, den 5. Februar 2010.

Die Senatskanzlei

Zweite Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Bergedorf 35

Vom 10. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

§ 2 Nummer 4 des Gesetzes über den Bebauungsplan Bergedorf 35 vom 2. Oktober 1975 (HmbGVBl. S. 176), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 503), erhält folgende Fassung:

„4. In den Kerngebieten nördlich der Bergedorfer Straße sowie in den Kern- und Mischgebieten südlich der Bergedorfer Straße sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglich-

keiten dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden:

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 10. Februar 2010.

Das Bezirksamt Bergedorf